

Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin
Abt. Gesundheit und Soziales
Bezirksstadträtin



Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg, Abt. GesSoz • D 10823 Berlin

Herrn Bezirksverordnetenvorsteher
Rainer Kotecki

M 4/6

über

Herrn Bezirksbürgermeister
Ekkehard Band

2009

Dienstgebäude:
Tempelhofer Damm 165
12099 Berlin
Zimmer 111

Postanschrift:
John-F.-Kennedy-Platz
10820 Berlin

☎ (Durchwahl) 7560 7250
Vermittlung (030) 7560 0
intern (9917) 7250
Telefax (030) 7560 7256

e-mail: sklotz@ba-ts.berlin.de

(E-Mail -Adresse nicht für Dokumente mit
elektronischer Signatur)

Datum: 26. Mai 2009

Kleine Anfrage gem. § 11 BezVG lfd. Nr. 0346
des Bezirksverordneten Harald Gindra

- Sanktionen im JobCenter Tempelhof-Schöneberg -

Sehr geehrter Herr Kotecki,

da die Fragen in den Zuständigkeitsbereich des JobCenter Tempelhof-Schöneberg fallen, wurde die o.g. Kleine Anfrage dorthin weitergeleitet und die Beantwortung auf der Grundlage der zugearbeiteten Daten vorgenommen:

Zu 1.

Entsprechende Presseberichte kennt das JobCenter Tempelhof-Schöneberg nicht. Es ist jedoch zu vermuten, dass sich diese auf eine Anfrage vom 9. Februar 2009 im Abgeordnetenhaus Berlin beziehen, wobei die dort genannten Daten lediglich arbeitslose Erwerbsfähige umfassen.

Diese oder ähnliche Auswertungen werden zentral durch den Controllingbereich der Berliner Arbeitsagenturen vorgenommen. Zwar könnten die JobCenter ebenfalls monatsbezogene Auswertungen vornehmen. Davon wird allerdings abgesehen, weil dies nach Auskunft des JobCenters einen unangemessen hohen Verwaltungsaufwand bedeuten würde. Aus Effizienzgründen wurde davon abgesehen. Eine jahresbezogene Auswertung ist dagegen grundsätzlich nicht möglich.

Festzuhalten bleibt, dass die sog. Sanktionsquote - bezogen auf Arbeitslose - tatsächlich höher liegt als in Relation zu den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen.

Zu 2.

Zutreffend ist, dass das JobCenter nach aktuellster Auswertung (Stand Januar 2009) mit einer Sanktionsquote von 3,37 % über dem Berliner Durchschnitt von 2,86 % liegt. Ob es sich dabei um 20 % aller ausgesprochenen Sanktionen handelt, kann vom JobCenter nicht bestätigt werden, da sich die Quote auf alle Erwerbsfähigen bezieht.

Zu 3.

Da es dem JobCenter nicht möglich ist, einen bezirksübergreifenden Vergleich in dieser Frage anzustellen, kann das Bezirksamt auch keine Aussage über eine mögliche Konzentration von bestimmten Tatbeständen abgeben. Im JobCenter Tempelhof-Schöneberg erfolgt eine Sanktion, wenn die gesetzlichen Tatbestände gem. § 31 SGB II vorliegen.

Das JobCenter Tempelhof-Schöneberg hat im ersten Quartal 2009 insgesamt 3.004 Sanktionen ausgesprochen.

Mit der ersten wiederholten Pflichtverletzung innerhalb eines Jahres treten verschärfte Sanktionen ein. Bei Leistungsempfänger/innen ab 25 Jahren wird zunächst um 60% der Regelleistung abgesenkt, bei jedem weiteren Verstoß fällt die Leistung völlig weg.

Im ersten Quartal 2009 wurden 853 Leistungsempfänger/innen über 25 Jahre in dieser verschärften Form sanktioniert. Dabei kann aufgrund der im JobCenter geführten Statistik nicht zwischen einer 60%igen Sanktion und einem Wegfall der Leistungen unterschieden werden.

Bei Leistungsempfänger/innen unter 25 Jahren führt bereits die erste wiederholte Pflichtverletzung zu einem kompletten Wegfall der Leistungen. Dies ist im ersten Quartal 2009 bisher in 85 Fällen verfügt worden.

Mit der ersten Sanktion beginnt eine Jahresfrist zu laufen. Wenn innerhalb dieser Jahresfrist ein erneutes Sanktionsereignis eintritt, so treten die verschärften Sanktionsbedingungen ein. Läuft dieses Jahr ohne weitere Sanktion ab, so wird die nächste zukünftige Sanktion wieder als erstmaliger Verstoß gewertet. Je höher der Anteil der Leistungsempfänger/innen mit laufender Jahresfrist ist, desto wahrscheinlicher ist es, dass wiederholte Sanktionen eintreten. Demzufolge ist mit zunehmendem Abstand zur Gesetzesänderung, die zu dieser Neuregelung der Sanktionen führte, auch mit einem Anstieg der wiederholten Pflichtverletzungen zu rechnen.

Zu 4.

Eine solche Statistik liegt dem JobCenter nicht vor.

Zu 5.

Widersprüche zu Sanktionen wurden wie folgt eingelegt:

2007 : 822

2008 : 979

zu 6.

Von diesen Widersprüchen hatten Erfolg :

2007 : 248

2008 : 327

Hinweis des JobCenters: Die Erfolgsquote bei Widersprüchen lag deshalb so hoch, weil infolge der Gesetzesänderung (Umstellung auf die Jahresfrist) bei der Bescheiderteilung Formfehler auftraten, die regelmäßig zugunsten des Widerspruchsführers sprachen. Die Erfolgsquote ist nunmehr durch standardisierte Schreiben rückläufig.

zu 7.

Dagegen wurden Klagen erhoben :

2007 : 80

2008 : 90


zu 8.

Die Erfolgsquote kann nicht konkret berechnet werden, da durch die zeitlichen Verzögerungen beim Sozialgericht kein direkter Vergleich zu den erhobenen Klagen des Erfassungsjahres besteht. So wurden 2007 vor allem Klagen aus den Jahren 2005/2006 abschließend entschieden. Derzeit werden Klagen aus 2007/2008 verhandelt.

Im Jahr 2007 gab es zum Streitgegenstand Sanktionen insgesamt 4 stattgebende Urteile (zugunsten der Kläger). In 26 Fällen wurde eine unstreitige Erledigung erreicht, d.h. hier wurde eine Einigung zwischen Jobcenter und Kläger in Form eines Vergleiches erzielt, ein Anerkenntniss durch das Jobcenter abgegeben oder die Klage durch den Kläger zurückgenommen (wurde statistisch in 2007 nicht getrennt).

Im Jahre 2008 gab es 3 stattgebende Urteile, in 58 Fällen erfolgte eine unstreitige Erledigung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Sibyll Klotz